360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten

In seiner Entscheidung Nr. 5525 vom 3. Feber 1981 vertritt der italienische Kassationsgerichtshof die Ansicht, eine sachliche Nachprüfung (révision au fond) einer österreichischen Entscheidung durch das befaßte italienische Gericht sei zulässig.

Nach österreichischer Auffassung ist diese Auslegung unzutreffend und würde das Abkommen hinsichtlich der Anerkennung österreichischer Versäumungsurteile in Italien weitgehend nutzlos machen. Ein ausdrückliches Verbot einer révision au fond ist in Art. 6 des Abkommens hinsichtlich der in einer anzuerkennenden Entscheidung festgestellten Umstände, die die Zuständigkeit des Gerichtes des Entscheidungsstaates begründet haben, enthalten.

Der vorliegende Notenwechsel hat nun zum Ziel, die Auslegung des österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommens vom 16. November 1971 authentisch festzuschreiben.

Dr. FasslabendBerichterstatter

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. November 1987 der Vorberatung unterzogen.

Außer dem Berichterstatter ergriff der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger das Wort.

Einstimmig wurde beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des erwähnten Notenwechsels zu empfehlen.

Im übrigen vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Notenwechsels zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind; sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten (135 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 11 17

Dr. Graff
Obmann